

Anlage 1

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Vereinbarungsgegenstand

Der AN verpflichtet sich, alle Leistungen gemäß Nr. 1 der Rahmenvereinbarung (RV) zu den Bedingungen des RV zu erbringen. Inhalt und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag.

2. Ausschluss von Exklusivrechten

Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Einzelaufträgen, ein bestimmtes Auftragsvolumen oder einen bestimmten Umsatz. Ihm stehen keine Exklusivrechte oder Konkurrenzschutz zu.

3. Vertragsgrundlagen

Auf das durch die RV begründete Vertragsverhältnis anwendbar sind in der Rangfolge ihrer Nennung:

- a) die jeweilige Einzelbeauftragung inkl. evtl. spezieller Anlagen;
- b) die RV mit allen Anlagen;
- c) die Ausschreibungsunterlagen;
- d) die gültigen DIN-Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik;
- e) die VOB/B und C in der jeweils zum Zeitpunkt der Einzelbeauftragung gültigen Fassung;
- f) Ergänzend sind die Be-, Verarbeitungs- und die Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke zu beachten;
- g) das BGB, insbesondere die bauvertrags- und werkvertragsrechtlichen Regelungen;
- h) sonstige Rechtsvorschriften, so insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen, die Deutschen Industrienormen, die Bauordnung des Landes Brandenburg, die Baustellenverordnung sowie sonstige Vorschriften zur Arbeitssicherheit (bspw. SiGe-Plan) einschließlich des Arbeitsgesetzes.

4. Einzelauftragserteilung

Der AN wird ausschließlich auf Abruf tätig. Der Abruf der jeweiligen Einzelaufträge erfolgt regelmäßig schriftlich, in dringenden Fällen ausnahmsweise auch mündlich.

Bei der Mengenangabe von ... Wohnungsherrichtungen handelt es sich um die geschätzte Jahresmenge. Je nach Bedarf kann ein Abruf in höherer oder auch geringerer Menge erfolgen. Ein Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Menge besteht nicht. Die Leistungspflicht des AN ist auf ... Wohnungsherrichtungen begrenzt.

5. Leistungsbedingungen

5.1. Jeder Einzelauftrag schließt, vorbehaltlich Nr. 11 Satz 3 AVB, automatisch das Liefern und Montieren von Materialien und die umweltfreundliche Entsorgung etwaiger Altteile mit ein.

5.2. Der AN hat alle für die Leistungserbringung benötigten Nebenleistungen, wie Transport- und Fahrtkosten sowie Hilfsmittel (Putzmittel usw.), Werkzeuge, Leitern etc. in die Preise einzukalkulieren.

5.3. Die in der BetrSichV und in der Baustellenverordnung beschriebenen Maßnahmen sind durch den AN für den Umfang seines Auftrages einzuhalten.

5.4. Der AN ist für die Sicherung der Arbeitsstelle verantwortlich.

5.5. Der AN meldet dem AG unverzüglich vorgefundene oder bei der Leistungserbringung auftretende Störungen oder Schäden.

5.6. Es wird staubfreies Arbeiten bzw. der Schutz angrenzender Bereiche verlangt. Die Baustelle ist täglich in besenreinem Zustand zu verlassen und zur Abnahme feingereinigt zu übergeben, sofern nichts anders vereinbart ist. Nr. 11 Satz 3 AVB bleibt unberührt

6. Einschlägige Vorschriften

Der AN ist verantwortlich, sich selbständig Kenntnis über alle für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung einschlägigen Vorschriften zu verschaffen und diese einzuhalten.

Die Pflicht zur Einhaltung der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Vorschriften (Nr. 2) gilt auch für Mitarbeiter des AN, welche dieser einsetzt. Soweit der AN von der Betriebsordnung und den technischen und organisatorischen Regeln des AG betroffen ist, ist er verpflichtet, für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

7. Zertifikate / Qualifikationen

Der AN versichert dem AG, für die Durchführung der Vertragsaufgaben alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Arbeitsberechtigungen zu besitzen sowie für die Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und dass das eingesetzte Personal über die erforderlichen Qualifikationen für die Durchführung der Arbeiten verfügt. Erhält der AG vom AN diesbezüglich falsche Informationen, berechtigt dies den AG nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Personal des AN / Nachunternehmer

8.1. Der AN versichert weiterhin, dass er über eine ausreichende Anzahl qualifizierter, deutschsprechender Mitarbeiter zur Erfüllung der Vertragsaufgaben verfügt.

Der AN ist verpflichtet, sein Personal anzuweisen, dass zur Erfüllung der Vereinbarung nur Maßnahmen zum Zwecke der erforderlichen und vereinbarten Leistungen gestattet sind. Dazu zählt auch korrektes Verhalten und Rücksicht gegenüber den Mitarbeitern, allen Besuchern und Kunden des AG, so insbesondere gegenüber den von der Leistungserbringung des AN jeweils betroffenen Mietern. Eine Zuwiderhandlung gilt als Vertragsverletzung, die bei besonderer Schwere zur Kündigung der RV aus wichtigem Grund berechtigt.

8.2. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung. Die Koordination der Vertragsleistungen und die Projektleitung in Bezug auf seine Vertragserfüllung hat der AN mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Der AN steht dafür ein, dass alle Nachunternehmerleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Die Nachweise müssen – soweit dies im Rahmen der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben möglich ist – mindestens eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten haben, laufend erneuert und während der Zeit der Vertragserfüllung jederzeit vorgelegt werden.

8.3. Der AN versichert, dass er und ggf. ein von ihm beauftragter Nachunternehmer beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der

Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet er sich gegenüber dem AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.000,00 € pro betroffenen Mitarbeiter.

8.4. Der AN erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG) uneingeschränkt nachkommt. Insbesondere versichert der AN die Zahlung des Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Zahlung der Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen. Der AN trägt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Vertragserfüllung keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Der AN garantiert dafür, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen (z.B. Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse) verfügen und entsprechend versichert sind. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen, jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweise sowie den Werksausweis bei sich führen. Sollte der AN hiergegen verstoßen, ist der AG befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

8.5. Im Hinblick auf die Risiken nach § 14 AEntG hat der AN bei jeder Übertragung von Leistungsteilen an einen Nachunternehmer die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen (vgl. auch nachstehend Nr. 8.6.) und diesen von allen nach § 14 AEntG und § 28e Abs. 3a) bis 3f) SGB IV und weiter eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von einer Haftung gegenüber Arbeitnehmern und Sozialkassen auch hinsichtlich von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer und etwaigen Verleihern freizustellen. Zur Sicherung dieser Haftungsrisiken erbringt der AN auf Verlangen des AG eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 10 % der vorläufigen Nettovergütung. Für die Stellung der Sicherheit gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4. Bis zur Vorlage der Sicherheit ist der AG berechtigt, von fälligen Zahlungen einen Einbehalt bis zur Höhe der Sicherheit vorzunehmen.

8.6. Die Auswahl der Nachunternehmer ist somit vor Beauftragung mit dem AG abzustimmen. Die Nachunternehmer sind dem AG unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges mindestens 14 Tage vor Vergabe zu benennen. Die maximale Anzahl der Nachunternehmerstufen ist zwei. Kommt der AN der Aufforderung des AG hinsichtlich der Benennung der Nachunternehmer und des Nachweises der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht nach, so ist der AG nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Der AG ist berechtigt, Nachunternehmer aus berechtigten Gründen abzulehnen, so z.B. wenn der AN deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht nachgewiesen hat.

8.7. Der AN hat in den Verträgen mit seinen Nachunternehmern Vereinbarungen über Mängelansprüche und deren Verjährung sowie zur Besicherung der Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche zu treffen, die den Regelungen des hiesigen Vertrages entsprechen.

9. Arbeitszeiten

Der AN hat sich bei Betreten der Baustelle und vor dem Verlassen der Baustelle bei der zuständigen Fachabteilung des AG zu melden.

Der AN erbringt die Arbeiten, sofern vom AG nicht anderweitig vorgegeben, innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr). Die Auftragsdurchführung an Wochenenden und Feiertagen sowie ggf. auch Nachtarbeit ist nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten sind bis zu den vereinbarten Terminen auszuführen und fertig zu stellen.

10. Material

10.1. Der AN ist verpflichtet, Material, welches zur Leistungserbringung erforderlich ist, in ausreichendem Umfang bereitzuhalten. Bei Materialien, die vom AG gestellt werden, ist der AN verpflichtet, diese vor Einbau auf Funktion und Einsetzbarkeit zu prüfen und rechtzeitig eine ausreichende Ersatzmenge zu liefern, falls die vom AG gestellte Materialmenge nicht ausreicht.

10.2. Material, welches der AN zur Leistungserbringung benötigt, hat der AN selbst zu beschaffen, sofern nicht anders vereinbart. Er hat unter mindestens zwei einzuholenden Angeboten das im Preis-Leistungs-Verhältnis günstigste auszuwählen und dem AG nachzuweisen (z.B. als Anlage zur Rechnung).

10.3. AN sichert zu, dass das von ihm eingesetzte Material keine Substanzen enthält, die für die Gesundheit von Menschen, Tieren und der Umwelt schädlich oder nachteilig sein könnten.

11. Arbeitsdurchführung / Vertragsstrafe

11.1. Der AN hat die vereinbarten Ausführungstermine gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Bauablaufplan einzuhalten und dem AG Beginn und Ende der Leistungen anzuzeigen. Der AG nimmt die Leistungen förmlich ab, sofern sie fertig gestellt und vertragsgemäß, insbesondere – im Wesentlichen – mängelfrei, erbracht sind (vgl. hierzu auch Nr. 16).

Ausgebaute defekte Teile verbleiben im Eigentum des AG, sofern er sie nicht zur Entsorgung freigibt.

11.2. Bei der Überschreitung von im Bauablaufplan (**Anlage 2**) aufgeführten Fristen gilt Folgendes:

11.2.1. Kommt es zu einer durch den AN schuldhaft verursachten Überschreitung der im Bauablaufplan (**Anlage 2**) genannten Vertragsendfrist, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme je Werktag (Montag bis Samstag) geltend machen.

11.2.2. Kommt es zu einer durch den AN schuldhaft verursachten Überschreitung einer Zwischenfrist, die im Bauablaufplan (**Anlage 2**) als Vertragsfrist genannt wird, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Summe der vom AN bis zum Endtermin der Zwischenfrist gestellten und bei AG oder dessen Vertreter eingegangenen Abschlagsrechnungen je Arbeitstag geltend machen. Die bei Überschreitung anfallende Vertragsstrafe ist der Höhe nach, unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung, auf höchstens 5% der Summe der Nettobeträge der vom AN bis zum Endtermin der Zwischenfrist gestellten und beim AG oder dessen Vertreter eingegangenen Abschlagsrechnungen begrenzt. Bereits wegen Nichteinhaltung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden auf danach verwirkte Vertragsstrafen angerechnet, so dass die Summe der verwirkten Vertragsstrafen höchsten 5% der Nettoauftragssumme beträgt.

Kommt es zu einer Überschreitung einer oder von mehreren Zwischenfristen, jedoch nicht zu einer Überschreitung der Vertragsendfrist, beträgt die Vertragsstrafe somit höchstens 5% der Summe der Nettobeträge der bis zum Endtermin der vom AN überschrittenen Zwischenfrist bzw. bei Überschreitung mehrerer Zwischenfristen der Summe der Nettobeträge der vom AN bis zum Endtermin der letzten vom AN schuldhaft überschrittenen Zwischenfrist gestellten und beim AG oder dessen Vertreter eingegangenen Abschlagsrechnungen.

11.2.3. Die nach Ziffern 11.2.1. und 11.2.2. anfallende Vertragsstrafe ist in der Höhe, unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung, auf 5,0 % der Nettoauftragssumme beschränkt.

11.2.4. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach der Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und von der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug zu bringen. Ein Vertragsstrafen Anspruch wird insbesondere auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der AG sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder seiner Erklärung einer Abnahmeverweigerung oder bei Ablauf einer vom AN gesetzten Frist zur Abnahme nicht vorbehält.

11.2.5. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches oder von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird bzw. mehrere verwirkte Vertragsstrafen werden jedoch auf einen Schadensersatzanspruch bzw. auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

11.2.6. Soweit sich Vertragsstrafen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitenverlängerungsansprüche des AN verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafen Regelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafen Regelung bedarf.

12. Arbeitsunterbrechungen

Der AN hat die erforderlichen Leistungen so auszurichten, dass eine möglichst geringe Behinderung der Mieter des AG entsteht. Er hat ggf. Arbeiten zu unterbrechen, Baustellen zu beräumen und diese für den AG nutzbar zu machen. Dies hat der AN bereits bei der Planung und Kalkulation seiner Leistung zu berücksichtigen.

13. Abschalten von Anlagen

Das Abschalten von Anlagen bzw. Teilen hiervon bedarf der vorherigen Absprache mit dem AG. Nach erfolgter Leistungserbringung hat der AN den AG vom Abschluss der Arbeiten und vom Leistungsergebnis zu informieren und die Wiederinbetriebnahme in Absprache durchzuführen. Die Unterbrechungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

14. Arbeitsbericht

14.1. Der AN hat die ausgeführten Leistungen in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren und dem AG vor der Abnahme seiner Leistungen diesen vollständigen Arbeitsbericht vorzulegen. Der Arbeitsbericht muss Art und Umfang der auftragsgemäß ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile beinhalten. Die bei der Arbeit getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige, in absehbarer Zeit notwendig werdende, Instandhaltungsarbeiten, sind mit anzugeben.

14.2. Bei nach Zeit zu vergütenden Leistungen sind Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppe des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe in einem Leistungsschein anzugeben. Der Arbeitsbericht ist dem AG zur Gegenzeichnung vorzulegen.

14.3. Bei mehrtägigen Arbeiten sind täglich Leistungsscheine mit Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppe des eingesetzten Personals zu erstellen und durch den AG zu bestätigen. Diese bilden die Grundlage für die Abrechnung.

15. Koordination / Zusammenarbeit

Der AG und der AN benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter. Die Ansprechpartner verpflichten sich, mit allen Beteiligten alle Tätigkeiten und Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu koordinieren und durchzusetzen. Der AN benennt dem AG eine Stelle, an die der AG sich in dringenden und Notfällen - auch an Sonn- und Feiertagen - wenden kann.

16. Abnahme / Gefahrtragung

16.1. Unter Ausschluss von § 12 Abs. 5 VOB/B vereinbart der AG und der AN eine förmliche Abnahme. Der AN hat die förmliche Abnahme zu verlangen und rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Alle erforderlichen Abnahmen der behördlichen Stellen müssen zum Zeitpunkt der Schlussabnahme durch den AN rechtzeitig veranlasst sein, insoweit der AN dies vertraglich übernommen hat. Sollte der AN die Abnahme nicht verlangen, so wird diese durch den AG zum Abschluss der Gesamtleistungen als Gesamtabnahme schon jetzt verlangt.

Bezüglich sämtlicher Abnahmen werden durch den AG Protokolle angefertigt, die vom AN gegenzuzeichnen sind. Eine etwaige Ingebrauchnahme ersetzt die Abnahme nur dann, wenn zwischen dem AG und dem AN über die Ingebrauchnahme eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, andernfalls bedarf es auch insoweit der förmlichen Abnahme.

Im Protokoll über die Abnahme sind Festlegungen zu etwaigen Restleistungen, noch bestehenden Mängeln, sowie die Frist zur Mängelbeseitigung festzuhalten.

Zur Abnahme durch den AN die gemäß den vertraglichen Unterlagen geschuldeten Dokumentationen, Zertifikate, Qualitätsnachweise zu übergeben. Bis zu deren Vorlage ist der AG berechtigt, die Leistung nicht abzunehmen.

16.2. Bei Kleinreparaturen oder Instandsetzungsarbeiten im bewohnten Zustand gilt das Werk mit Unterschrift des Mieters – **auf Auftragschreiben seitens GeWoBa** – als abgenommen. Der AN ist verpflichtet die Anlage 2 mit der Schlussrechnung einzureichen. Liegt die Bestätigung nicht vor, behält sich der AG die Verweigerung zur Auszahlung der Schlussrechnung vor, da das Werk zu diesem Zeitpunkt als nicht abgenommen bzw. fertiggestellt gilt.

16.3. Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

17. Abfälle

Abfälle aller Art, die bei Montage- bzw. Demontearbeiten oder auf sonstige Weise anfallen, hat der AN auf eigene Kosten zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Eine Entsorgung über das Müllcontainersystem des AG ist nicht statthaft.

18. Vergütung / Zahlungen / Überzahlungen / Bauabzugssteuer

18.1. Der AN erhält für die termin- und ordnungsgemäße Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung entweder gemäß **Anlage 3** (Leistungsverzeichnis) oder, sofern in **Anlage 3** nicht enthalten, gemäß vereinbartem Stundensatz und Netto - Materialaufwand.

18.2. Die Lohnleistungen sind mittels Leistungsschein gemäß Nr. 14.2. und Material mittels Aufmaß nachzuweisen.

18.3. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise, die Vergütung wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entrichtet.

18.4. Die Zahlungen werden wie folgt geleistet:

18.4.1. Die Einreichung aller Rechnungen erfolgt zum Nachweis der durch den AN tatsächlich erbrachten Leistungen unter Angabe des Bauvorhabens/Maßnahmennummer und der entsprechenden RV-Nummer des AG.

18.4.1 Auf Antrag des AN werden bei ordnungs- und fristgemäßer Ausführung der Arbeiten Abschlagszahlungen der jeweils nachgewiesenen Leistungen erbracht und zwar zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer.

18.4.2. Der AN gewährt folgendes Skonto / Nachlass:

2% Skontogewährung bei Zahlung jeder Abschlagsrechnung innerhalb von 7 Werktagen (einschl. Sa.), wobei die Bankanweisung des AG maßgeblich ist.

Bei der Schlussrechnung 2 % innerhalb von 10 Werktagen (einschl. Sa.) wobei die Bankanweisung des AG maßgeblich ist.

18.5. Stellt der AG oder der AN bei einer Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfung fest, dass der AG gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist Letzterer verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Der AN hat in diesem Fall den AG unverzüglich zu informieren. Der AN kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

18.6. Der AG ist berechtigt und verpflichtet, von den an den AN als Vergütung gezahlten Beträgen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des AN vorzunehmen und an das für den AN zuständige Finanzamt ..., Steuernr. ... abzuführen (vgl. § 48 Abs. 1 EStG).

Von dieser Pflicht ist der AG befreit, wenn der AN spätestens zusammen mit der 1. Vorauszahlungsrechnung/Abschlagsrechnung eine zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b) Abs. 1 S. 1 EStG vorlegt.

Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn er von der Pflicht zum Steuerabzug gem. § 48 Abs. 1 EStG nicht (mehr) befreit ist.

19. Vertragsdauer

19.1. Während der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 5. des Rahmenvertrags ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

19.2. In beiderseitigem Einverständnis des AG's und AN's besteht ein jährliches Optionsrecht für die Verlängerung des Vertrages um weitere 12 Monate. Die Verlängerung bedarf der Schriftform.

19.3. die vereinbarten Preise sind für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit Festpreise.

19.4. im Falle der Vertragsverlängerung kann eine Anpassung der Preise einmal jährlich zum 1. Mai erfolgen.

20. Kündigung

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.

21. Haftung

Die Haftung des AN bestimmt sich, sofern nicht abweichend vereinbart, nach dem Gesetz. Soweit der AN haftet, stellt er den AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG geltend gemacht werden, frei.

22. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, für die Vertragsdauer und die Zeit der Verjährungsfristen der Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung ist dem AG nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die Rahmenvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

23. Mängelansprüche

Die Haftung des AN für Mängel richtet sich nach dem BGB.

24. Sicherheitsleistung

(Hinweis: Passus gilt ab Einzelaufträgen > 10.000,00 EUR, in Worten: größer als zehntausend Euro netto).

Die Parteien vereinbaren, dass der AG berechtigt ist, einen Betrag in Höhe von 5 % der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche einzubehalten. Dem AN steht das Recht zu, diesen Einbehalt durch eine Bürgschaft gemäß § 17 Abs. 4 VOB/B abzulösen. Die Bürgschaftserklärung ist deshalb schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB). Sie darf nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des AG durch eine anerkannte Deutsche Bank oder öffentlich-rechtliche Sparkasse oder ein deutschen Kreditversicherer ausgestellt sein.

25. Schriftform

Vorbehalte, Nebenabreden, Veränderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Auf dieses Formerfordernis kann auch nur schriftlich verzichtet werden.

26. Kein Präjudiz

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine solche Zahlung nicht die Erbringung oder die Mängelfreiheit der Leistungen anerkannt.

27. Aufrechnung / Leistungsverweigerung

Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der AN nur insoweit befugt, als die von ihm geltend gemachten Forderungen rechtskräftig festgestellt oder vom AG unbestritten sind.

28. Abtretung

Der AN kann seine Rechte aus diesem Vertrag oder einzelne Ansprüche gegen den AG nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten.

29. Datenschutz

Der AN behandelt sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihm, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich. Der AN wird außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwerten. Der AN hält sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und wird seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

30. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Erfüllungsort ist Spremberg und Gerichtsstand ist Cottbus.

Folgend:

Anlage 2 = Bauablaufplan

Anlage 3 = Leistungsverzeichnis (einschließlich Allg. und zusätzliche techn. Vorbemerkungen jeweils für das Gewerk)

Anlage 4 = Verhandlungsprotokoll